Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 297
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP) und Alexander Wieberneit (FDP)

vom 13. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2020)

zum Thema:

6. Änderung der Infektionsschutzverordnung
Zur Umsetzung der Sperrstunde und zu den Plänen des Berliner Senats zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für die Umsatzeinbußen der betroffenen Branchen

und **Antwort** vom 08. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP) und

Herrn Abgeordneten Alexander Wieberneit (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25297
vom 13. Oktober 2020
über 6. Änderung der Infektionsschutzverordnung
Zur Umsetzung der Sperrstunde und zu den Plänen des Berliner Senats zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für die Umsatzeinbußen der betroffenen Branchen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welches bedeutende Infektionsgeschehen konnte der Senat im Bereich Hotellerie, Gastronomie und Handel feststellen, das zu der Maßnahme der Sperrstunde als tiefem Eingriff in die Rechte der Betroffenen führte?

Zu 1.:

Im Bereich der Hotellerie und des Handels wurden keine Einschränkungen durch die Infektionsschutzverordnung getroffen. Die Einschränkungen gegenüber der Gastronomie beruhen nicht auf einem bestimmten Infektionsgeschehen. Vielmehr existieren diffuse, kaum mehr durch die Gesundheitsämter zurückverfolgbare Infektionsgeschehen.

Die Schließung der Gaststättenbetriebe ab 23 Uhr hatte primär das Ziel, soziale Kontakte zu reduzieren. Insbesondere zu fortgeschrittener Stunde, in der erfahrungsgemäß – mit und ohne Alkoholkonsum – die Stimmung gelöster wird. Es stand zu befürchten, dass die für den Infektionsschutz wichtigen Schutz- und Hygieneregeln nicht eingehalten werden. Gerade bei einem längeren Verweilen von mehreren Personen in geschlossenen Räumen besteht zudem ein nicht unbeträchtliches Übertragungsrisiko durch die Abgabe gegebenenfalls virushaltiger Aerosole an die Umgebungsluft.

2. Wie stellt der Senat die Kontrollen entsprechend der aktuell geltenden Infektionsschutzverordnung sicher, um zu gewährleisten, dass sich keine größeren Gruppen als zulässig versammeln?
3. Wer ist für die Durchsetzung der Verordnung zur Sperrstunde ab 23 Uhr bis 6 Uhr morgens zuständig?

Zu 2. und 3.:

Nach § 2 des Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) liegt die sachliche Zuständigkeit bei den Ordnungsbehörden (die Senatsverwaltungen und die Bezirksämter).

Der Vollzug der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung fällt ganz überwiegend in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter. Die Kontrollen sollen von der Berliner Polizei und den Ordnungsbehörden durchgeführt werden. Im Rahmen der Einsatzplanung werden hierzu Schwerpunkte der Kontrollen definiert. Auch größere gemeinsame Aktionen finden statt. Hierzu gehört zuletzt auch der Vollzug der Sperrstunde.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Festsetzung der Sperrstunde?

Zu 4.:

Die Rechtsgrundlage ist §§ 28, 32 IfSG.

5. Wie werden die durch die verordnete Sperrstunde entstehenden Umsatzeinbußen gegenüber den betroffenen Unternehmen zum Ausgleich gebracht?

Zu 5.:

Die von der Sperrstunde betroffenen Betriebe haben die Möglichkeit, bei existenzgefährdenden Umsatzeinbußen die Erstattung der Monatsmiete Oktober und, sollten die eingeschränkten Öffnungszeiten länger gelten, auch der Folgemonate zu beantragen. Alternativ steht Betroffenen die Überbrückungshilfe II des Bundes zur Verfügung.

6. Wie erklärt der Senat einerseits die Einräumung finanzieller Unterstützung in Form eines in Rede stehenden „Mietzuschusses“ gegenüber den betroffenen Branchen, während ihnen andererseits die Geschäftsgrundlage durch die Sperrzeit genommen wird?

Zu 6.:

Als Reaktion auf die steigenden Infektionszahlen in Berlin war – unter Abwägung der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Absatz 1 GG mit dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit aus Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 1, Art. 20 GG – eine Verschärfung der Regelungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung erforderlich.

Die als Soforthilfe ausgestaltete finanzielle Unterstützung für Unternehmerinnen und Unternehmern dient dazu, die teils schweren wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die Betriebe aus allen Branchen abzumildern. Ziel ist des „Mietzuschusses“ ist, die Liquidität sicherzustellen sowie Existenzen und Arbeitsplätze zu schützen.

7. Wie unbürokratisch und vor allem zeitnah können die betroffenen Unternehmen mit dem aktuellen Modell des Mietzuschusses rechnen?

Zu 7.:

An der Konzeptionierung des Programms "Soforthilfe für Betriebe der Schankwirtschaft" wird gerade mit Nachdruck gearbeitet. Es soll den Betroffenen ab der zweiten Novemberhälfte zur Verfügung stehen. Antrag annehmende Stelle ist die Investitionsbank Berlin. Das Verfahren wird wie alle Soforthilfen vollelektronisch durchgeführt, im Rahmen der "Soforthilfe für Betriebe der Schankwirtschaft" müssen nur wenige Unterlagen (bspw. Mietvertrag, Kontoauszug als Nachweis der Mietzahlung) "hochgeladen" werden.

8. Wie beurteilt der Senat den Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Idee des nächtlichen Alkoholverbots und der nun verordneten Sperrstunde?

Zu 8.:

Ein wesentlicher Baustein im Maßnahmengefüge der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung besteht darin, nicht nur den Ausbruch von COVID-19 zu verhindern, sondern bereits die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, also die Zahl der Überträger bzw. der Übertragungen deutlich zu reduzieren.

Indes liegt der gefahrenabwehrrechtliche Ansatz der Maßnahmen vor allem darin, Anlaufpunkte für Menschen und die Häufigkeit von sozialen Kontakten zu reduzieren. Ziel ist es die Attraktivität dieser Menschenansammlungen zu verringern, in dem entsprechende Anlaufpunkte reduziert werden In geschlossenen Räumen besteht ein nicht unbeachtliches Übertragungsrisiko durch die Abgabe gegebenenfalls virushaltiger Aerosole an die Umgebungsluft. Als nicht gleich geeignetes (alleinig gleichwirksames) Mittel ist das Verbot zum Ausschank von Alkohol anzusehen. Daher greifen Alkoholverbot und nächtliche Schließung von Gaststätten ineinander.

Berlin, den 08. November 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung